

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 208 endg.

Brüssel, den 14. Mai 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren
mit Ursprung in RUMÄNIEN, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen
im Sinne des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 hergestellt werden

(von der Kommission vorgelegt)

1

BEGRÜNDUNG

Dieser Verordnungsvorschlag legt die Regeln fest, die auf Gemeinschaftsebene zu verabschieden sind um eine einheitliche Anwendung der im Vertrag festgelegten gemeinschaftlichen Handelspolitik zu gewährleisten im Handel von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Bulgarien und Rumänien.

Die Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien und Bulgarien andererseits, die am 1 Februar 1993 bzw. am 8 März 1993 unterzeichnet wurden, sehen für einige nicht unter Anhang II fallende Waren bestimmte Handelsregelungen zwischen den Vertragsparteien vor, die jeweils in dem Protokoll Nr. 3 festgelegt sind.

Die Protokolle Nr. 3 zu den Abkommen mit Rumänien und Bulgarien sehen im Rahmen der darin festgelegten Kontingente eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge ab dem 1. August vor.

Für 1993 beträgt die Verringerung der beweglichen Teilbeträge 10 % für jedes Grunderzeugnis; ausgenommen hiervon sind Einfuhren unveredelter Waren, für die eine ermäßigte Abschöpfung gewährt wird; für diese Waren beträgt die auf das Grunderzeugnis anzuwendende Verringerung 20 %.

Für die Waren, die unter den vorliegenden Verordnungsvorschlag fallen, gelten die Bestimmungen der Verordnungen des Rates über die Eröffnung und Verwaltung von Kontingenten und gemeinschaftlichen Zollobergrenzen für landwirtschaftliche und industrielle Produkte mit Ursprung in Rumänien und Bulgarien.

VERORDNUNG (EWG) NR. DES RATES

zur Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren
mit Ursprung in RUMÄNIEN, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen
im Sinne des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 hergestellt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾ ist die Berechnungsmethode für die beweglichen Teilbeträge festgelegt, die auf die im Anhang jener Verordnung aufgeführten Waren Anwendung findet.

Das Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits⁽²⁾ sieht im Rahmen der Kontingente nach Anhang B zu jenem Protokoll eine Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren des Anhangs A dieses Protokolls vor.

Gemäss dem Vertrag ist die Handelspolitik eine gemeinschaftspolitik; für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse müssen Durchführungsbestimmungen, auf Gemeinschaftsebene anwendbar, aufgestellt werden für die im Handel dieser Waren mit Rumänien anwendbaren ermässigten beweglichen Teilbeträge.

Nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 kann der Gemischte Ausschuss das Verzeichnis der unter jenes Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse erweitern.

Die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... 1993 über die Eröffnung und Verwaltung von Kontingenten und gemeinschaftlichen Zollobergrenzen für einige landwirtschaftliche und industrielle Produkte mit Ursprung in Rumänien legt die Vorschriften für die Verwaltung der Kontingente der vorliegenden Verordnung fest.

In der Verordnung (EWG) Nr. ... sind die Anwendungsmodalitäten der Artikel 25 und 26 des Interimsabkommens festgelegt. Diese Schutzmaßnahmen müssen auf verarbeitete, nicht unter Anhang II des Vertrages fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter die vorliegende Verordnung fallen, Anwendung finden.

(1) ABl. Nr. L 323 vom 29.11.1980, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1436/90 (ABl. Nr. L 138 vom 31.5.1990, S. 9)

(2)

Artikel 5 des Protokolls Nr. 3 zum Interimsabkommen sieht die Anwendung der ermäßigten beweglichen Teilbeträge ab 1. Aug. 1993 vor -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. August bis 31. Dezember 1993 unterliegen die in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Rumänien dem ermäßigten beweglichen Teilbetrag nach Artikel 2 im Rahmen der in Anhang I festgelegten Kontingente.
2. Als "Ursprungswaren" im Sinne dieser Verordnung gelten Waren, die den Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits entsprechen.

Artikel 2

Die ermäßigten beweglichen Teilbeträge für den Vierteljahreszeitraum vom 1. August bis 31. Oktober und für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis zum 31. Dezember 1993 werden wie folgt berechnet:

- a) Der gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 errechnete Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnitt der Schwellenpreise und dem Durchschnitt der für die einzelnen Grunderzeugnisse berücksichtigten cif-Preise oder Frei-Grenze-Preise wird um 10 v.H. gesenkt; ausgenommen ist der Unterschiedsbetrag für Weichweizen, der um 20 v.H. gesenkt wird.
- b) Die so errechneten Beträge gelten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 für die Mengen der einzelnen Grunderzeugnisse, von denen unterstellt wird, daß sie bei der Herstellung der Waren verwendet wurden.

Artikel 3

Die beweglichen Teilbeträge für Waren, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3033/80, nicht aber in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, sowie für Waren nach Anhang I, soweit die Mengen die Kontingente gemäß Anhang II übersteigen, werden unmittelbar nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 festgesetzt.

Artikel 4

1. Die Verwaltung der in dieser Verordnung genannten Kontingente wird entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. ..., vor allem der Artikel 2 und 4, gewährleistet.
2. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. ... wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 5

Für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren gemäß den Artikeln 25 und 26 des Interimsabkommens finden die Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. ... unbeschadet des Artikels 8 derselben Verordnung Anwendung.

Artikel 6

Beschließt der Gemischte Ausschuß, gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Interimsabkommen weitere landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse in die Anhänge des genannten Protokolls aufzunehmen, so erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die zur Durchführung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERZEICHNIS DER WAREN, FÜR DIE GEMÄSS ARTIKEL 1 EINE VERRINGERUNG DES
BEWEGLICHEN TEILBETRAGS GEWÄHRT WIRD

KN Code	Warenbezeichnung	Kontingente (ton.)
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade); ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, der Position 1704 90 10 ⁽¹⁾	800
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen ⁽¹⁾	433
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der Positionen 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	190
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide- körner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	120
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	567
2101 30	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln	67
2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln ausgenommen Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln	
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	47
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme der Zubereitungen der Positionen 2106 10 10 und 2106 90 91 und aromatisierter oder gefärbter Zuckersirupe ⁽¹⁾	400
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aroma- stoffen und nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2209	
2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüse- säfte der Position 2209, die Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 enthalten oder aus Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 gewonnen werden.	7

(1) Mit Ausnahme der Waren der Positionen 1704 90 51, 1704 90 99, 1806 20 70, 1806 20 80, 1806 20 95, 1806 90 90 und 2106 90 99 mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr.

ANEXO II - BILAG II - ANHANG II - ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II - ANNEX II - ANNEXE II

ALLEGATO II - BIJLAGE II - ANEXO II

Número de orden	Código NC	Origen	Volumen del contingente (toneladas)	Preferencia
Lobenummer	KN-kode	Oprindelse	Kontingentaengde (tons)	Preference
Laufende Nummer	KN-Code	Ursprung	Kontingentsmenge (Tonnen)	Präferenz
Αυξου αριθμός	Κωδικός ΣΟ	Δικαιονχες χωρες	Ύψος της ποσόστωσης (τόνοι)	Προτίμηση
Order No	CN Code	Origin	Quota volume (tonnes)	Preference
Numéro d'ordre	Code CN	Origine	Volume du contingent (tonnes)	Préférence
Numéro d'ordine	Códice NC	Origine	Volume del contingente (tonnellate)	Preferenza
Volgnummer	GN-code	Oorsprong	Omvang van het contingent	Preferentia
Número de ordem	Código NC	Origem	(in ton) Volume do contingente (tonclada)	Preferência

09.5431	1704 10 11	RO	800	MOBR
	1704 10 19			
	1704 10 91			
	1704 10 99			
	1704 90 30			
	1704 90 51 *			
	1704 90 55			
	1704 90 61			
	1704 90 65			
	1704 90 71			
	1704 90 75			
	1704 90 81			
	1704 90 99 *			
09.5433	1806 10 10	RO	433	MOBR
	1806 10 30			
	1806 10 90			
	1806 20 10			
	1806 20 30			
	1806 20 50			
	1806 20 80 *			
	1806 20 95 *			
	1806 31			
	1806 90 *			
09.5435	1902 11	RO	190	MOBR
	1902 19			
	1902 20 91			
	1902 20 99			
	1902 30			
	1902 40 10			
	1902 40 90			
09.5437	1904	RO	120	MOBR
09.5439	1905	RO	567	MOBR
09.5441	2101 30 19	RO	67	MOBR
	2101 30 99			
09.5443	2105	RO	47	MOBR
09.5445	2106 10 90	RO	400	MOBR
	2106 90 10			
	2106 90 99 *			

09.5447	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	RO	7	MOBR
---------	--	----	---	------

* Other than goods containing 70% or more by Weight of sucrose(including invert sugar expressed as sucrose) .

KOM(93) 208 endg.

DOKUMENTE**DE****11 03**

Katalognummer : CB-CO-93-234-DE-C**ISBN 92-77-55753-2**
